

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Perdita Kroeger

Ministerialrätin, Leiterin des Referats II A 2 Strafgesetzbuch (Besonderer Teil)

Rede - Podium I

*„10 Jahre Europaratskonvention gegen Menschenhandel - Stillstand oder Fortschritt?
Wie effektiv sind die Maßnahmen für die Betroffenen in Deutschland“*

15. Oktober 2015 - Berlin

Das Verfahren und die Rahmenbedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (BT-Drs. 18/4613) liegt derzeit mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung dem Bundestag zur Beratung vor. Eine Befassung der Ausschüsse hat aber noch nicht stattgefunden. Grund dafür ist, dass die Umsetzung der Richtlinie verfahrensmäßig mit der Umsetzung des Koalitionsvertrages verbunden werden sollte.

Dieser enthält folgende Festlegungen:

„Wir wollen Frauen vor Menschenhandel und Zwangsprostitution besser schützen und die Täter konsequenter bestrafen. Künftig sollen Verurteilungen nicht mehr daran scheitern, dass das Opfer nicht aussagt. Wir werden nicht nur gegen die Menschenhändler, sondern auch gegen diejenigen, die wissentlich und willentlich die Zwangslage der Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzen und diese zu sexuellen Handlungen missbrauchen, vorgehen. Wir werden die Ausbeutung der Arbeitskraft stärker in den Fokus der Bekämpfung des Menschenhandels nehmen.“

Die gesetzgeberischen Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags sollen im Wege eines Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung in das laufende Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden. Dafür hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Entwurf einer Formulierungshilfe erarbeitet. Inhaltlich läuft diese Formulierungshilfe/dieser Änderungsantrag auf eine Ersetzung des ursprünglichen Gesetzentwurfs der Bundesregierung und eine Neufassung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel (§§ 232 ff. StGB) hinaus. Dazu wurde eine Länder- und Verbändebeteiligung sowie eine Beteiligung der Ressorts durchgeführt und die Stellungnahmen im BMJV ausgewertet.

Eine Überarbeitung der §§ 180a, 181a StGB, die die Ausbeutung in der Prostitution betreffen, soll nicht im Zusammenhang mit diesem Verfahren, sondern mit der geplanten Überarbeitung des 13. Abschnitts (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfolgen, die derzeit von einer vom BMJV einberufenen Expertenkommission vorbereitet werde.

Inhaltlich sind folgende vier („dreieinhalb“) verschiedene Komplexe zu unterscheiden, nämlich

1. der Menschenhandel als der Prozess zwischen der Anwerbung des Opfers und seiner Ankunft am Ort der Ausbeutung – nunmehr in Anlehnung an die Richtlinie 2011/36/EU in §§ 232, 232a StGB-E geregelt,
2. die Ausbeutung des Opfers – für den Bereich der Arbeitsausbeutung in § 233 StGB-E geregelt, der ergänzend zu den nebenstrafrechtlichen Normen des Arbeitsrechts treten solle. Der Bereich der sexuellen Ausbeutung sei weiterhin in den §§ 180a, 181a StGB geregelt, die im Rahmen einer generellen Überarbeitung des 13. Abschnitts einer Prüfung unterzogen würden. Für besonders gravierende Formen der Ausbeutung der Arbeitskraft und der sexuellen Ausbeutung solle § 233a StGB-E als eigenständiger Tatbestand einschlägig sein, womit die Vorgabe des Koalitionsvertrages umgesetzt werden solle, die Ausbeutung von Menschen unabhängig davon zu bestrafen, ob das Opfer von dem Täter „dazu gebracht“ worden sei, sich der Ausbeutung zu fügen,
3. die bisherigen §§ 232, 233 StGB – nunmehr § 232b, 232c StGB-E als „Klammer“ zwischen den vorstehend dargestellten Tatkomplexen im Hinblick zum einen auf das mit dem „Bringen zur Ausbeutung“ verwirklichte Unrecht, zum anderen auf die Tatsache, dass es im Vergleich zum geltenden Recht nicht zu Strafbarkeitslücken kommen solle.
4. Die „Freierstrafbarkeit“, die nun in § 232b Absatz 6 StGB-E (Zwangsprostitution) vorgesehen sei und mit der ebenfalls die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt werden sollten.

Die in dem Entwurf der Formulierungshilfe vorgeschlagene Reihenfolge der Vorschriften folgt dem typischen zeitlichen Ablauf der Menschenhandelssachverhalte, nämlich Menschenhandel (Anwerbung und Transport zum Bestimmungsort) – ggf. aber nicht zwingend „Bringen zur Duldung der Ausbeutung“ – Ausbeutung.

Derzeit findet die Abstimmung innerhalb der Koalition statt. Sobald diese beendet ist, wird das Gesetzgebungsverfahren zügig weitergeführt.